

Gesamte Rechtsvorschrift für Pilzeschutzverordnung, Fassung vom 05.03.2019

Langtitel

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. März 1994 zum Schutz wildwachsender Pilze (Pilzeschutzverordnung)
StF: LGBI. Nr. 47/1994

Änderung

idF:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 - NSchG 1993, LGBI. Nr. 1, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

1. Pilze: die Fruchtkörper von in der freien Landschaft vorkommenden wildwachsenden Pilzen;
2. freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten u. dgl. besonders gestaltet sind;
3. nahe Angehörige: die Vorfahren (Eltern, Großeltern), die Nachkommen (Kinder, Enkel) sowie der Ehegatte bzw. die Ehegattin einer Person.
4. Sammelgebiet: Gebiet in der freien Landschaft, in dem auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten mit dem Vorkommen von zum Verzehr geeigneten Pilzarten gerechnet werden kann.

Verbote und Ausnahmen

§ 2

(1) Zum Schutz von Pilzen ist verboten:

1. das mutwillige Beschädigen oder Vernichten von Pilzen sowie das mutwillige Beschädigen des Pilzmyzels;
- 1a. das Sammeln von mehr als 2 kg Pilzen pro Person und Tag sowie das Befördern oder der Besitz von mehr als 2 kg Pilzen in einem Sammelgebiet oder im Nahbereich eines Sammelgebietes. Bei Personengruppen, die Pilze gemeinsam besitzen oder verwahren, so dass eine Zuordnung der gesammelten Mengen zu einzelnen Personen nicht mehr möglich ist, beträgt die zulässige Menge das der Personenanzahl entsprechende Vielfache von 2 kg, höchstens jedoch 8 kg je Gruppe;
2. das Sammeln von Pilzen, die nicht zum Verzehr geeignet sind (giftige, ungenießbare Arten, alte oder wurmstichige Exemplare);
3. das Sammeln von Pilzen ohne genaue Kenntnis ihrer Art;
4. das Verwenden von Werkzeugen, wie Rechen, Hacken, Hauen oder anderer mechanischer Hilfsmittel beim Sammeln von Pilzen;
5. die Organisation, das Ankündigen, das Bewerben oder das Durchführen von Veranstaltungen zum Sammeln von Pilzen sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen;
- 5a. das Bearbeiten oder Verwerten der Pilze in einem Sammelgebiet oder im Nahbereich eines Sammelgebietes;
6. das Sammeln von Pilzen in den im Anhang angeführten Gebieten;
7. das Sammeln von Pilzen vor 7.00 Uhr und nach 19.00 Uhr, ab dem 1. Oktober jeden Jahres nach 17.00 Uhr.

(1a) Personen, die in der freien Landschaft im Besitz von mehr als 2 kg Pilzen angetroffen werden oder die mehr als 2 kg Pilze verwahren, haben den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd- und des Forstschutzes betrauten Organen auf Verlangen die Rechtmäßigkeit von Besitz bzw Verwahrung nachzuweisen. Mitglieder von Personengruppen nach § 2 Abs. 1 Z 1a trifft diese Verpflichtung ab einer Menge von 8 kg Pilzen.

(2) Von den Verboten der Abs. 1 und 1a sind ausgenommen:

1. von der mengenmäßigen (Abs. 1 Z 1a) und der tageszeitlichen Beschränkung (Abs. 1 Z 7) und von der Nachweispflicht (Abs. 1a): das Sammeln durch den Grundeigentümer und dessen nahe Angehörige;
2. von der mengenmäßigen Beschränkung (Abs. 1 Z 1a): das Sammeln im Rahmen einer Bewilligung nach § 3;
3. von den Verboten nach Abs. 1 Z 2 und 3: die Entnahme einzelner Pilzfruchtkörper zu Bestimmungszwecken;
4. vom Werkzeugverbot (Abs. 1 Z 4) und vom Verarbeitungsverbot (Abs. 1 Z 5a): die Verwendung eines Messers zum Abschneiden des Pilzstieles und zum Putzen der Pilze.

(3) Über Abs. 2 hinausgehende Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 Z 2 bis 7 können von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für Zwecke der Wissenschaft oder des Unterrichtes bewilligt werden. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn der örtliche Bestand von Pilzen oder von anderen Pflanzen- und Tierarten durch das Sammeln nicht gefährdet sowie der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt wird.

Sammeln zum Verkauf

§ 3

(1) Das Sammeln von Pilzen zum Verkauf ist, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, in den Monaten Oktober und November unzulässig und sonst nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig. Die Bewilligung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nur zu erteilen, wenn der örtliche Bestand von Pilzen oder von anderen Pflanzen- und Tierarten durch das Sammeln nicht gefährdet sowie der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt wird und der Grundeigentümer dem Sammeln im beantragten Umfang zugestimmt hat. Die Zustimmung des Grundeigentümers ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die Bewilligung muß spätestens im Zeitpunkt der Übergabe der Pilze an den Käufer vorliegen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. der Käufer der Pilze einen örtlichen Gastgewerbebetrieb betreibt und die Pilze im Gastgewerbebetrieb verwendet werden; oder
2. die Pilze vom Grundeigentümer oder dessen nahen Angehörigen gesammelt und verkauft werden.

Bestimmungen für Händler

§ 4

Wer Pilze von Sammlern kauft, um sie in frischem, weiterbehandeltem oder verarbeitetem Zustand weiterzuverkaufen, hat deren Herkunft nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind die Pilzarten, die Menge, der Tag des Erwerbes und die Herkunft, insbesondere der Name und die Anschrift des Lieferanten (Verkäufers) sowie die nach § 3 Abs. 1 erteilte Bewilligung schriftlich festzuhalten. Die Angaben zur Person des Lieferanten sind, wenn dieser dem Erwerber nicht persönlich bekannt ist, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und die Angaben über die Sammelbewilligung durch Einsicht in den Bescheid zu überprüfen.

Strafbestimmung

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gemäß § 61 NSchG 1999 zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 6

(1) Diese Verordnung mit 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) § 1, § 2 Abs. 1, 1a und 2 und § 5 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 33/2003 treten mit 1. Juni 2003 in Kraft.

Anlage

Verzeichnis der Gebiete gemäß § 2 Abs. 1 Z 6

Stadt Salzburg:

Geschützter Landschaftsteil Rainberg

Geschützter Landschaftsteil Gaisberg

Bezirk Hallein:

Geschützter Landschaftsteil Biederer Alpswald (Gemeinde Golling an der Salzach)

Naturdenkmal Vorderweißtürchwald (Gemeinde Rauris)

Bezirk St. Johann im Pongau:

Geschützter Landschaftsteil Prossauwald (Gemeinde Badgastein)

Bezirk Zell am See:

Naturdenkmal Mitterkaser (Gemeinde Weißbach bei Lofer) Geschützter Landschaftsteil Stoissen (Gemeinde Saalfelden am Steinernen Meer)

Geschützter Landschaftsteil Roßwald (Gemeinde Saalbach) Naturdenkmal Laubwald beim Kesselfall (Gemeinde Kaprun)